

Anwendungshinweise:

Die Tabelle gilt für Zeiträume ab 01.01.2019 für Neuanträge und Weiterbewilligungsanträge, sowie Jahresabrechnungen für 2018.

Die Kosten der Unterkunft wurden im Wege der Fortschreibung um 2,0 % erhöht. Dabei handelt es sich um die Veränderung in % der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete und Nebenkosten) von Oktober 2017 bis Oktober 2018 (Statistische Berichte Verbraucherpreisindex für Bayern Oktober 2018).

Bei der Errechnung der Angemessenheitsgrenze für Heizkosten wurde der Grenzwert für zu hohe Heizkosten des Heizspiegels 2018 des Deutschen Mieterbundes zu Grunde gelegt.

Bei Heizart Holz, Kohle wird die Angemessenheitsgrenze in derselben Höhe berücksichtigt wie bei Heizöl.

Für Kosten der Unterkunft und Heizung gelten folgende Ausnahmen für Inhaber von SB-Ausweisen, Rollstuhlfahrer und Pflegebedürftige:

Inhaber v. SB-Ausweisen mit Merkzeichen "G":	1 Stufe höher	Pflegebedürftige Pflegegrade 1 oder 2 in der Wohnung	1 Stufe höher
Rollstuhlfahrer in der Wohnung	2 Stufen höher	Pflegebedürftige Pflegegrade 3, 4 oder 5 in der Wohnung	2 Stufen höher

Weitere Abweichungen sind in besonders begründeten (Dokumentation in Akte!) Ausnahmefällen nach Rücksprache mit Fallmanager und ggf Einschalten des Außendienstes möglich.

Stand: 11.01.2019